



S. Arlt

Schulleiterin

Franz-Liszt-Straße 16, 01609 Gröditz

Tel.: 035263 68225

E - Mail: oberschule-sl@groeditz.de

28. 08. 2020

Sehr geehrte Eltern,

am Montag beginnt das neue Schuljahr 2020/21. Wir starten im Regelbetrieb.
Es besteht grundsätzlich Schulbesuchspflicht.

Ablauf:

8 - 8. 30 Uhr	Schulversammlung, bei Regen Klassenleiterstunden
ab ca. 8. 45 - 10. 45 Uhr	Klassenleiterstunden / Belehrungen/ Organisatorisches
5 + 6. Stunde (bis 12. 35 Uhr)	Fachunterricht lt. / Einweisung / Bücherausgabe

Ab Dienstag erfolgt der Unterricht nach Stundenplan.

Ein wichtiger schulorganisatorischer Hinweis ist, dass wir nicht - wie in der letzten Schulkonferenz beschlossen - mit der neuen Zeitstruktur beginnen können. Der Beschluss ist vorerst ausgesetzt. Die Verkehrsgesellschaft Meißen musste ihre Zusage korrigieren. Ein Klärungsgespräch mit allen Beteiligten erfolgt demnächst, in den Ferien war das aufgrund von Urlaub nicht möglich. Das heißt, dass die Unterrichts - und Pausenzeiten des vergangenen Schuljahres wieder gelten.

1. Hygienemaßnahmen/ Regeln

Bitte beachten Sie den beigefügten Brief des Ministers vom 28. August 2020.
Ergänzend gilt für unsere Schule:

- Auf körperliche Kontakte und Handschlag soll verzichtet werden.
- Den Mindestabstand von 1,50 m ist soweit wie möglich einzuhalten.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Mit Betreten der Schule, im Schulhaus während der Pausen, auf der Hofpause, wenn keine Mahlzeiten eingenommen werden, ist eine persönliche Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Während des Unterrichtes kann die Maske abgenommen werden.
- Jeder Schüler bringt seine persönliche Maske sowie eine handliche Flasche mit Handdesinfektionsmittel mit.
- Von jedem Einzelnen wird selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln für sich und seine Mitmenschen erwartet.
- Rückkehrer aus Risikogebieten finden unter folgendem Link alle Informationen und Pflichten:
<https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html>

2. Klassenfahrten

Hier sei auf den Erlass des Kultusministers zu Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten ab 31.08.2020 bis einschließlich 23.07.2021 hingewiesen:

Ein- und mehrtägige Schulfahrten **im Inland** dürfen gebucht werden und unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen stattfinden. Im Falle einer Stornierung werden die Kosten **nicht** vom Freistaat Sachsen erstattet. Der Schulleiter muss vor Vertragsschluss mit den Eltern oder den volljährigen Schülern klären, wer im Falle einer Stornierung die Kosten trägt und nachweislich Einvernehmen darüber herstellen. Für Fahrten im ersten Schulhalbjahr ist die Notwendigkeit der Fahrt außerdem besonders zu prüfen, da Unterricht angesichts der Unterrichtsausfälle im zweiten Schulhalbjahr 2019/ 2020 wegen der Corona-Pandemie grundsätzlich Vorrang hat.

3. Umsetzung des Masernschutzgesetz nach § 20 Absatz 9, 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 als Teil des IfSG in Kraft gesetzt. Ziel ist hierbei unter anderem, durch eine Impfpflicht Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Wir als Schule sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis zum Masernschutz unserer Schüler/-innen zu prüfen. Dazu müssen alle Schüler/-innen, die am 1. März 2020 bereits in einer öffentlichen sächsischen Schule betreut wurden, **spätestens bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis zum Masernschutz vorlegen**.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 IfSG (**zwei Masern-Impfungen**),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgten Impfungen vorliegen, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/er kann ggf. Impfungen nachholen oder erfolgte Impfungen auch entsprechend eintragen bzw. durchlebte Masernerkrankungen bestätigen.

Ich bitte Sie, den Nachweis gemäß § 20 IfSG für Ihr/e Kind/er zum 1. Elternabend des Schuljahres 2020/21, mitzubringen oder legen Sie den geforderten Nachweis spätestens bis zum 25. 09. 2020 im Sekretariat der Schule bzw. bei Ihrer/Ihrem Klassenleiterin/ Klassenleiter vor.

Bitte unterstützen Sie uns in dem notwendigen Prüfverfahren durch eine zeitnahe Vorlage, auch wenn Sie gesetzlich erst bis 31.07.2021 zur Nachweisführung verpflichtet sind.

In den Fällen, in denen der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird, sind wir verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Maßnahmen einleiten. Schülerinnen und Schüler, die schulpflichtig sind, müssen die Schule aufgrund der Fortgeltung der Schulpflicht weiter besuchen.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung von Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen.

Alle anderen Informationen erhalten Sie über die Klassenleiter, LernSax und Elternvertreter sowie über die Stundenplan – App Indiware oder unsere Homepage.

In der Hoffnung auf ein geordnetes und erfolgreiches Schuljahr 2020/21

grüßt Sie herzlich

S. Arlt (SL)

